

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ophelia Nick, Karl Bär, Dr. Zoe Mayer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 21/528 –**

Gemeinsame Agrarpolitik – Ausrichtung auf Gemeinwohlleistungen**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) spielt eine Schlüsselrolle für die Zukunftsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft und die Bewältigung der Herausforderungen u. a. für Ernährungssicherheit, Stärkung der ökonomischen und ökologischen Resilienz, insbesondere gegenüber Klimafolgen und geopolitischen Krisen, den Erhalt der Biodiversität und die Stärkung ländlicher Regionen. Für die aktuelle Förderperiode der GAP 2023–2027 wurden neun Hauptziele definiert, sodass soziale, ökologische und wirtschaftliche Schwerpunkte die Grundlage für die nationalen GAP-Strategiepläne bilden. Diese Ziele umfassen u. a. die Sicherstellung gerechter Einkommen für Landwirtinnen und Landwirte, einen wirksamen Umwelt-, Klima-, Natur-, und Tierschutz, sowie die Stärkung ländlicher Räume. Für die Sicherung der ökologischen Wirksamkeit der GAP wurde mit der Reform 2023 die neue Grüne Architektur eingeführt: Diese umfasst ökologische Grundauforderungen (Konditionalität inklusive „Guter Landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ)“-Standards) sowie freiwillige Förderangebote durch Öko-Regelungen in der ersten Säule und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) in der zweiten Säule.

Im Zuge sogenannter Vereinfachungspakete wurde das ökologische Ambitionsniveau der GAP jedoch mehrfach abgesenkt. Durch die Aussetzung und Streichung des GLÖZ-8-Standards sowie das Schleifen weiterer GLÖZ-Standards im vergangenen Jahr wurde die ökologische Wirksamkeit der GAP massiv abgebaut. Das vom 14. Mai 2025 von der Europäischen Kommission vorgeschlagene „Vereinfachungspaket“ geht insbesondere zulasten des für den Arten- und Klimaschutz so wichtigen Dauergrünlandes. Um den Umfang der Agrarförderung nach 2027 zu erhalten, muss die GAP nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller wesentlich ökologischer und effizienter ausgerichtet werden, sodass der Grundsatz „öffentliche Geld für öffentliche Leistungen“ durch eine konsequente Weiterentwicklung umgesetzt wird. Das ist auch nötig, um Kongruenz und Verzahnung mit politischen Zielen in anderen Sektoren, insbesondere zur Wiederherstellung der Natur, sicherzustellen. Die Bundesregierung muss nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller im LULUCF (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft)-Sektor massiv nachsteuern, um die Klimaziele in diesem Sektor bis 2030 einzuhalten. Die Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) in Deutschland und der stra-

tegische Dialog auf EU-Ebene fordern bei der GAP zukünftig sehr viel stärker auf Anreize, statt Vorgaben zu setzen. Dies betont auch die Europäische Kommission sowohl in ihren am 12. Februar 2025 veröffentlichten Eckpunkten zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028–2034 der Europäischen Union (EU) als auch in ihrer am 19. Februar 2025 veröffentlichten „Vision für Landwirtschaft und Ernährung. Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor für künftige Generationen gestalten“. Das im Zuge der GAP-Reform 2023 neu eingeführte Instrument der Öko-Regelungen honoriert bereits in der laufenden GAP-Förderperiode bundesweit konkrete Umwelt- und Klimaleistungen der Bäuerinnen und Bauern. Die Öko-Regelungen sind nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller somit bestens dafür geeignet, die beschriebene und breit getragene Neuausrichtung der GAP konkret umzusetzen, und müssen daher konsequent ausgeweitet werden. Die im vergangenen Jahr im GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) festgelegte Einführung weiterer Öko-Regelungen für Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben und zur innerbetrieblichen Verteilung von landwirtschaftlichen Flächen, die zur Verbesserung der Biodiversität bereitgestellt werden, werden aktuell von der Bundesregierung verschoben, sodass sie nicht wie geplant ab 2026 eingeführt werden.

1. Wird die Bundesregierung an den Empfehlungen der ZKL festhalten, in denen es u. a. heißt, dass die bisherigen flächengebundenen Direktzahlungen aus der ersten Säule der GAP im Laufe von zwei Förderperioden schrittweise und vollständig in einkommenswirksame Zahlungen für gesellschaftliche Leistungen umzuwandeln sind, und wenn ja, in welchen zeitlichen Schritten und Umfängen erfolgt die hierfür notwendige Anhebung der Budgets der Öko-Regelungen und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)?

Die Umsetzung der o. g. Empfehlungen hängt ganz wesentlich davon ab, welche Ausgestaltungsmöglichkeiten der zukünftige Mehrjährige EU-Finanzrahmen (MFR) und – in diesem Kontext – auch die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2027 zulassen. Die Bundesregierung wird sich gemäß den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag noch zu den zu erwartenden Vorschlägen der Europäischen Kommission zur GAP aktiv einbringen. Die Verhandlungen dazu beginnen voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte.

2. Wird sich die Bundesregierung für die Umsetzung des von der ZKL geforderten „Aktionsprogramms Biodiversität in der Agrarlandschaft“ einsetzen?
 - a) Wenn ja, mit welchen konkreten Schritten und Finanzierungslösungen sollen der Ausbau produktionsintegrierter Maßnahmen, notwendige Änderungen bei Bewirtschaftungsauflagen oder Erweiterungen von Schutzgebieten zur Biotopvernetzung für die landwirtschaftlichen Betriebe kompensiert werden?
 - b) Wenn nein, aus welchen Gründen?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Die Förderung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft ist eines der Ziele des aktuellen deutschen GAP-Strategieplans. Die dazu vorgesehenen Maßnahmen und Mittel wurden im Zuge der Erstellung des Strategieplans für die laufende 5-jährige Förderperiode der Jahre 2023 bis 2027 festgelegt. Die Wirkung der Maßnahmen wird von der Bundesregierung evaluiert. Die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft wird geprüft.

Die Wiederherstellung bzw. Instandsetzung der agrarischen Ökosysteme ist auch ein wesentliches Ziel der am 18. August 2024 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur. Der in dieser Verordnung geforderte Nationale Wiederherstellungsplan wird auch Maßnahmen zur Instandsetzung agrarischer Ökosysteme enthalten.

Weitere Maßnahmen sind in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt 2030, die von der Bundesregierung am 18. Dezember 2024 beschlossen wurde, enthalten.

3. Wird die Bundesregierung die Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats für Biodiversität und Genetische Ressourcen beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) in der Stellungnahme von Dezember 2024 („Biodiversität in der landwirtschaftlichen Produktion; Voraussetzung für Pflanzenschutz, Klimaschutz und Produktivität“) zur Ausrichtung der Agrarpolitik nach den dort skizzierten agrarökologischen Grundsätzen aufgreifen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung erkennt die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats für Biodiversität und Genetische Ressourcen vom Dezember 2024 ausdrücklich als wichtigen fachlichen Beitrag für die Weiterentwicklung der Agrarpolitik an.

Im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt 2030, der Bio-Strategie 2030, der GAP und der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) werden zentrale Empfehlungen – etwa zur Förderung biodiversitätsfreundlicher Anbausysteme, zur Integration von Strukturelementen in der Fläche, zur Weiterentwicklung agrarökologischer Beratung und Forschung sowie zur Honorierung gemeinwohlorientierter Leistungen – bereits adressiert. Eine wissenschaftliche Grundlage für ein dauerhaftes Biodiversitätsmonitoring in Agrarlandschaften stellt z. B. das Monitoringprogramm MonViA bereit.

4. In welcher Höhe sind für das Jahr 2024 Mittel für die Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte, Zahlungen für Mutterkühe und Zahlungen für Mutterschafe sowie Mutterziegen als auch alle sieben Öko-Regelungen inklusive Unterkategorien final abgeflossen (bitte diese Zahlen in Hektar und Euro sowie unterteilt in Bundesländer im Vergleich zu 2023 sowie den Planzahlen tabellarisch darstellen)?

Die Auszahlungsstände je Bundesland und (Teil-)Interventionen (Monatsabschluss Mai) für das Antragsjahr 2024 können den Anlagen 1 und 2 zu Frage 4 entnommen werden.* Sie basieren auf den von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Verfügung gestellten Daten.

Der Bundesregierung liegen keine Daten über Flächenumfänge vor, für die in den jeweiligen Ländern die genannten Interventionen zur Auszahlung gekommen sind, sondern nur über die Höhe der Mittel. Der GAP-Strategieplan sieht keine Differenzierung von Planwerten auf Länderebene vor, sodass ein Vergleich von verausgabten Mitteln oder begünstigungsfähigen Flächen mit Planwerten nicht auf Bundesebene, aber auf Ebene der Länder möglich ist.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/910 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

5. Wie hoch sind der Anteil und die absolute Summe in Deutschland der Direktzahlungen, die für Flächen ausgezahlt wurden, auf denen Futtermittel wachsen (2015 bis 2024), welchen Anteil und welche absoluten Summen sind Maisflächen zuzuordnen (2015 bis 2024)?

Die Bodennutzungsstatistik weist die Anbaufläche der Kulturarten nicht nach Nutzungszwecken differenziert aus. Demnach ist keine Angabe zu Flächenumfängen möglich, die ausschließlich zur Produktion von Futtermitteln bewirtschaftet werden. Folglich ist auch der Anteil an Direktzahlungen, die diese Flächen erhalten, nicht zu berechnen.

6. Wie hoch ist die prozentuale Inanspruchnahme der Öko-Regelungen 2024 (bitte – möglichst in einer Übersicht – angeben, zu wie viel Prozent alle sieben Öko-Regelungen (inklusive Unterkategorien) jeweils in Anspruch genommen wurden, bestenfalls unterteilt in Bundesländer)?

Die prozentuale Inanspruchnahme wird anhand der den jeweiligen Öko-Regelungen zugewiesenen indikativen Mittelzuweisungen unter Verwendung der durch die Bundesländer zum November jeden Jahres gemeldeten förderfähigen Flächen für die jeweiligen Öko-Regelungen ermittelt. Die indikative Mittelzuweisung definiert die für eine Öko-Regelung zur Verausgabung geplanten Mittel auf Bundesebene. Auf die Anlage 3 zu Frage 6 wird verwiesen.*

7. Werden die 25 Prozent (bzw. 23 Prozent) Mindestbudget für das Jahr 2024 erreicht,
 - a) wenn nein, was plant die Regierung, um das vorgesehene Prozentziel für Umwelt-, Klima- und Tierschutzleistungen zu erreichen,
 - b) wenn nein, plant die Bundesregierung, die Prämien der Öko-Regelungen 1a und 1b zu erhöhen,
 - c) wenn nein, in welcher Höhe belaufen sich die Kompensationskosten?

Die indikative Mittelzuweisung für die Öko-Regelungen wurde im Antragsjahr 2024 erreicht.

8. In welcher Höhe wurden für das Jahr 2025 Anträge für die Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte, Zahlungen für Mutterkühe und Zahlungen für Mutterschafe sowie Mutterziegen als auch alle sieben Öko-Regelungen inklusive Unterkategorien gestellt (bitte möglichst tabellarisch die Antragszahlen in Hektar und Euro sowie unterteilt in Bundesländer für 2025 im Vergleich zu 2024 sowie den Planzahlen tabellarisch darstellen)?

Auf Basis der von den Ländern bereitgestellten Antragszahlen ergeben sich die in der Anlage 4 zu Frage 8* dargestellten vorläufigen Hektar- bzw. Tierzahlen je Land.

Die tatsächlichen Einheitsbeträge je Hektar und Tier sind auf Basis der förderfähigen Flächen und Tiere zu berechnen. Die entsprechende Meldung erfolgt durch die Länder zum November eines jeden Jahres. Die derzeit gemeldeten Flächen und Tiere lassen folglich keinen Rückschluss auf eine absolute monetäre Größe je Bundesland zu.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/910 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

9. Wie hoch ist die prozentuale Inanspruchnahme der Öko-Regelungen 2025 (bitte – möglichst in einer Übersicht – angeben, zu wie viel Prozent alle sieben Öko-Regelungen (inklusive Unterkategorien) jeweils in Anspruch genommen wurden, bestenfalls unterteilt in Bundesländer)?
10. Erfüllt Deutschland für das Jahr 2025 das 25-Prozentziel (bzw. 23 Prozent),
 - a) wenn nein, was plant die Bundesregierung, um das vorgesehene Prozentziel für 2025 zu erreichen,
 - b) wenn nein, plant die Bundesregierung, die Prämien der Öko-Regelungen 1a und 1b zu erhöhen,
 - c) wenn nein, auf welcher Höhe werden sich die Kompensationskosten belaufen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Inanspruchnahme der Öko-Regelungen ist erst mit Meldung der begünstigungsfähigen Flächen durch die Länder zum November eines jeden Jahres bekannt. Folglich kann derzeit auch keine Aussage über das Erreichen des 23-Prozentziels getroffen werden.

11. Unterstützt die Regierung die Zielsetzung, die frei werdenden Mittel aus der verringerten Antragstellung der Einkommensgrundstützung für die Aufstockung der Öko-Regelungen zu nutzen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 90 der Abgeordneten Dr. Ophelia Nick auf Bundestagsdrucksache 21/664 verwiesen.

12. Wann wird die Bundesregierung einen Ausgestaltungsvorschlag für die im GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) in der letzten Legislaturperiode neu eingeführten Öko-Regelungen für Weidehaltung in milchviehhaltenden Betrieben und zur innerbetrieblichen Verteilung von landwirtschaftlichen Flächen, die zur Verbesserung der Biodiversität bereitgestellt werden, vorlegen, und wie sieht der konkrete Zeitplan aus?

Die Ausgestaltung der beiden neuen Öko-Regelungen, die nach dem Gesetzentwurf zur Änderung des GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) aus der Mitte des Deutschen Bundestages jetzt erst zum Antragsjahr 2027 eingeführt werden müssen, wird im Rahmen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erfolgen. Die Beratungen hierzu werden im Sommer 2025 fortgesetzt.

- a) Wie will die Bundesregierung das bereits abgesenkte Umweltniveau der GAP erhöhen, vor dem Hintergrund, dass die beiden Öko-Regelungen nicht wie geplant 2026 eingeführt werden?

Auch für 2026 werden weitere Anpassungen an den Öko-Regelungen vorgenommen, um deren Attraktivität zu erhöhen, damit deren Inanspruchnahme durch die Landwirte steigt. Daher ist auch eine Steigerung des Umweltbeitrags der Öko-Regelungen zu erwarten.

- b) Wie will die Bundesregierung milchviehhaltende Betriebe stattdessen unterstützen und für diese Landwirtinnen und Landwirte Planungssicherheit gewährleisten?

Die Einführung der Öko-Regelung für Weidehaltung in Milchviehbetrieben wird laut o. g. Gesetzentwurf lediglich um ein Jahr verschoben. Sie wird die Öko-Regelungen (ÖR), die auch solche Betriebe grundsätzlich bereits nutzen können, ergänzen. Dazu gehören insbesondere ÖR 1d – Altgrasstreifen, ÖR 4 – extensives Dauergrünland und ÖR 5 – Kennarten im Dauergrünland.

13. Wie hat sich die Aufhebung von GLÖZ 8 auf den Flächenanteil nichtproduktiver Flächen (Ackerbrachen und Landschaftselemente) am Ackerland in Deutschland und in den Bundesländern ausgewirkt (bitte diese Zahlen in Hektar sowie den prozentualen Anteil am Ackerland darstellen), mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung die möglichen Verluste der nichtproduktiven Flächen und ihrer ökologischen Funktionen kompensieren?

Der GLÖZ 8, das heißt die Verpflichtung, 4 Prozent des betrieblichen Ackerlandes als nichtproduktive Fläche vorzuhalten, wurde zum 1. Januar 2025 aufgehoben. Der Bundesregierung liegen keine Zahlen dazu vor, wie sich dies auf den Flächenanteil nichtproduktiver Flächen (Ackerbrachen und Landschaftselemente) am Ackerland in den Ländern bzw. bundesweit ausgewirkt hat.

Die Bundesregierung hat zum Ausgleich der Aufhebung von GLÖZ 8 zum einen bei der Öko-Regelung zur Bereitstellung nichtproduktiver Flächen die je Betrieb begünstigungsfähige Fläche von 6 auf 8 Prozent des förderfähigen Ackerlands erhöht. Zum anderen wurden zur Erhöhung der Umweltwirkung die Anforderungen an die bei der aktiven Begrünung genutzten Saatgutmischungen erhöht. Zudem sieht das GAP-Direktzahlungen-Gesetz die Einführung einer zusätzlichen Öko-Regelung zur Förderung der innerbetrieblichen Verteilung nichtproduktiver Flächen auf Ackerland vor.

14. Inwieweit hat der GLÖZ-2-Standard seit seiner Einführung die Emissionen aus entwässerten Moorböden gemindert, und wie hoch ist der Flächenanteil von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) (z. B. moorschonende Stauhaltung) in der aktuellen Förderperiode, die der Anhebung von Wasserständen von Mooren und Feuchtgebieten dienen, und wie viel Treibhausgas (THG)-Emissionen konnten dadurch bislang eingespart werden (bitte in Hektar und CO₂-Equivalent nach Bundesländern angeben)?

Nach Auffassung der Bundesregierung leisten die im Rahmen des GLÖZ 2 geltenden Bestimmungen einen erheblichen Beitrag zur Minderung der Treibhausgas-Emissionen aus Böden in Feuchtgebieten und Mooren. Eine konkrete Quantifizierung ist jedoch nicht möglich. Die Durchführung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) liegt vollständig in der Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen zu in der Frage genannten AUKM daher keine Daten vor.

15. Stellt die Bundesregierung sicher, dass die GAP zur Erfüllung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt sowie nationalen wie europäischen Umweltgesetzgebungen (insbesondere FFH (Fauna-Flora-Habitat)-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, LULUCF-Verordnung) beiträgt, und wenn ja, mit welchen Maßnahmen?
16. Mit welchen Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, dass die GAP die LULUCF-Sektorenziele bis 2030 einhält?

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die GAP leistet einen Beitrag zur Umsetzung nationaler und europäischer Klima-, Umwelt- und Naturschutzziele. Die entsprechenden Zielsetzungen und Maßnahmen sind im nationalen GAP-Strategieplan hinterlegt und mit Indikatoren und Zielwerten unterlegt. Der GAP-Strategieplan unterliegt einer jährlichen Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission. Dabei wird die Zielerreichung anhand festgelegter Meilensteine überprüft und bei Bedarf angepasst.

17. Welche der Empfehlungen des Berichts von Februar 2025 (Thünen Working Paper 257) vom Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei für die Weiterentwicklung der Öko-Regelungen wird die Bundesregierung innerhalb der aktuellen Förderperiode umsetzen?

Die Empfehlungen des genannten Thünen-Arbeitspapiers 257 berücksichtigt die Bundesregierung bei der sorgsamen Weiterentwicklung der Öko-Regelungen, die sich an deren Akzeptanz, Inanspruchnahme, Wirksamkeit und Zielerreichung orientiert.

18. Können sich Landwirtinnen und Landwirte darauf verlassen, dass die Bundesregierung im Strategieplan 2026 wie geplant die Öko-Regelung 3 „Beibehaltung von Agroforstsystmen“ auf 600 Euro/ha Gehölzfläche erhöhen wird?

Eine Erhöhung der Prämie von Öko-Regelung 3 auf 600 Euro/ha Gehölzfläche wird in den derzeit vorbereiteten 4. Änderungsantrag zum GAP-Strategieplan aufgenommen. Über die Genehmigung des Änderungsantrags entscheidet die Europäische Kommission.

19. Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Ziele zum Klimaschutz, zum Erhalt der Artenvielfalt und zum Schutz der natürlichen Ressourcen in dieser GAP-Förderperiode zu erreichen, hinsichtlich dessen, dass in dem aktuellen Leistungsbericht für das Haushaltsjahr 2024 zum Nationalen Strategieplan der GAP nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller deutlich wird, dass die ökologischen Ziele in der GAP-Förderperiode kaum noch zu erreichen sein werden?

Der Leistungsbericht des Haushaltsjahrs 2024 für den Nationalen GAP-Strategieplan zeigt die Herausforderungen bei der Zielerreichung auf. Die Inanspruchnahme insbesondere flächenbezogener Maßnahmen, einschließlich der Öko-Regelungen, wurde vor Beginn der Förderperiode höher eingeschätzt als sie sich in der Umsetzung gezeigt hat. Im ersten Jahr der Umsetzung zeigte sich eine gewisse Zurückhaltung gegenüber neuen Maßnahmen, was zu einer Unterauslastung der Fördermöglichkeiten in beiden Säulen beigetragen hat. Hinzu

kamen externe Faktoren wie Markt- und Preisschwankungen sowie die geopolitischen Unsicherheiten infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, die die Beantragung von umweltbezogenen Maßnahmen beeinträchtigten. Die Bundesregierung setzt darauf, die Zielerreichung in der laufenden Förderperiode insbesondere durch eine weitere Anpassung der Öko-Regelungen zur Erhöhung ihrer Attraktivität und Wirksamkeit zu unterstützen.

20. Wie definiert die Bundesregierung in Zusammenhang mit der GAP den Begriff „einkommenswirksam“, da im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der Bundesregierung steht, dass „die GAP [...] in der ersten Säule einkommenswirksam, bürokratieärmer, transparenter und effizienter ausgestaltet werden [muss]. Wir werden dabei die Einkommensanreize für die Erbringung von Klima-, Umwelt- und Tierschutzleistungen deutlich steigern“?
 - a) Sollen einkommenswirksame Öko-Regelungen ausgebaut werden?
 - b) Wie sollen Einkommensanreize für Klima-, Umwelt- und Tierschutzleistungen gesteigert werden?

Die Fragen 20 bis 20b werden gemeinsame beantwortet.

Die Einkommenswirksamkeit der bisherigen ersten Säule bzw. die Erhöhung der Einkommenswirksamkeit für die Erbringung von Klima-, Umwelt- und Tierschutzleistungen bezieht sich insbesondere auf die nächste Förderperiode. Sie hängt damit maßgeblich davon ab, welche Ausgestaltungsmöglichkeiten der zukünftige MFR und – in diesem Kontext – auch die GAP nach 2027 zulassen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Bezogen auf die aktuelle Förderperiode wird auf die Antworten zu den Fragen 12, 17, 18 und 19 verwiesen.

21. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen für die Positionierung hinsichtlich der Neuausrichtung der GAP zieht die Bundesregierung aus Experteneinschätzungen, wonach ein großer Teil der flächengebundenen Direktzahlungen über höhere Pachtpreise letztlich an Grundeigentümer fließt, daher keine gezielte Einkommensstützung erfolgt und Flächenprämiен somit verteilungspolitisch nicht länger zu vertreten sind (vgl. Zusammenfassung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE) vom April 2018 sowie Aussagen von DLG (Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft)-Präsident Hubertus Paetow www.agrarheute.com/politik/heftige-diskussion-um-direktzahlungen-bestе-fuer-landwirt-e-631933)?

Zur Ausgestaltung zukünftiger flächengebundener Direktzahlungen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 20 verwiesen.

22. Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Forderung des Expertengremiums „Strategischer Dialog zur Zukunft der EU-Landwirtschaft“ nach Abkehr von flächenbezogenen Zahlungen hin zu einer effektiven Einkommensunterstützung für kleinere Betriebe aktiver Landwirte mit vordringlichem sozioökonomischem Bedarf und fokussiert auf Regionen mit widrigen natürlichen Produktionsbedingungen, Nebenerwerbsbetriebe, Junglandwirte und Neueinsteiger (vgl. Abschlussbericht zum Strategischen Dialog unter agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e_en?filename=strategic-dialogue-report-2024_en.pdf, S. 42/43)?

Die Bundesregierung begrüßt insbesondere vor dem Hintergrund begrenzter GAP-Mittel eine zielgerichtete Förderung. Ob und inwieweit diese jedoch an den Empfehlungen des Strategischen Dialogs auszurichten sein werden, ist vor dem Hintergrund der noch nicht vorliegenden Vorschläge der Europäischen Kommission zum zukünftigen MFR und zur GAP nach 2027 zu entscheiden.

23. Wird die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission in ihrem aktuellen „Vereinfachungspaket“ vom 14. Mai 2025 vorgeschlagene Aufstockung der in Deutschland bisher nicht umgesetzten Kleinerzeugerregelung auf zukünftig bis zu 2 500 Euro zum Anlass nehmen, diese auch in Deutschland umzusetzen, und wenn nein, welche Maßnahmen zur Stärkung kleiner Betriebe plant die Bundesregierung stattdessen?

Die Vorschläge der Kommission zum „GAP-Vereinfachungspaket“ liegen seit kurzem vor. Die Beratungen in den verschiedenen Gremien auf EU-Ebene laufen derzeit. Die Bundesregierung wird die Einführung der Kleinerzeugerregelung in Folge der Beratungen prüfen.

24. Mit welchen konkreten Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass bei der Weiterentwicklung der GAP nach 2027 die zweite Säule als maßgebliches Förderinstrument für die ländlichen Räume erhalten bleibt?
 - a) Welche Forderungen stellt die Bundesregierung an die Kommission hinsichtlich LEADER (Liaison entre actions de développement de l'économie) und der Fördermöglichkeiten für regionale Wertschöpfung innerhalb der zweiten Säule?
 - b) Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass der ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) wieder in die Dachverordnung der Investitions- und Strukturfonds aufgenommen wird, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 24 bis 24b werden gemeinsame beantwortet.

In ihrer Positionierung zum zukünftigen MFR setzt sich die Bundesregierung gemäß den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag dafür ein, dass die GAP ein eigenständiger Politikbereich mit der ländlichen Entwicklung als integralem Bestandteil bleibt. Diese Position wurde der EU-Kommission im Vorfeld von deren Überlegungen zum zukünftigen MFR übermittelt.

25. Wie hat sich die jährliche Anzahl an Rindern und Milchkühen (bitte separat ausweisen), die regelmäßig Weidegang haben, zwischen 2015 und heute in den einzelnen Bundesländern verändert?

Statistische Erhebungen zur Weide- und Stallhaltung werden alle zehn Jahre mit der Landwirtschaftszählung durchgeführt. Die letzte Landwirtschaftszäh-

lung wurde im Jahr 2020 durchgeführt. Für den abgefragten Zeitraum liegen somit keine geeigneten Daten vor, darüber hinaus sind die vorliegenden Daten nicht miteinander vergleichbar.

26. Wie hat sich der jährliche Anteil des Grünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie die absolute Grünlandfläche in den einzelnen Bundesländern zwischen 2015 und heute verändert?

Gemäß den Werten der Bodennutzungserhebung des Statistischen Bundesamtes ist der Anteil des Dauergrünlands an der landwirtschaftlich genutzten Fläche seit 2015 in den Bundesländern weitgehend konstant geblieben oder hat sich leicht gesteigert. In den Stadtstaaten, die nur eine sehr kleine landwirtschaftlich genutzte Fläche aufweisen, gab es etwas größere Schwankungen. Während in Hamburg der Anteil des Dauergrünlands um einen Prozentpunkt zurückging, stieg der Anteil in Berlin um 7 Prozent an. Auf Anlage 5 zu Frage 26 wird verwiesen.*

Die komplette Darstellung der Werte kann unter dem Link www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/a52b0afd abgerufen werden.

27. Wie hat sich die jährliche Weidefläche gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche und absolut in den einzelnen Bundesländern zwischen 2015 und heute verändert?

Der Anteil der Weidefläche (einschließlich Mähweiden und Almen) an der landwirtschaftlich genutzten Fläche blieb gemäß den Werten der Bodennutzungserhebung des Statistischen Bundesamtes seit 2015 in zehn Bundesländern nahezu konstant oder zeigte eine leicht steigende Tendenz. In sechs Bundesländern ging der Anteil der Weidefläche zurück, insbesondere in den Flächenländern Hessen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Auf Anlage 6 zu Frage 27 wird verwiesen.*

Die komplette Darstellung der Werte kann unter dem Link www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/12228c6e abgerufen werden.

28. Welche Auswirkungen auf den Umbruch von Grünland zu Acker wird die von der Europäischen Kommission in ihrem aktuellen „Vereinfachungspaket“ vorgeschlagene Neuregelung von GLÖZ 1 in Deutschland und der EU haben (bitte in Hektar und CO₂-Äquivalent angeben)?

Die Europäische Kommission schlägt in ihrem „Vereinfachungspaket“ bei GLÖZ 1 vor, die maximale Verringerung des Dauergrünlandanteils an der landwirtschaftlichen Fläche von bisher 5 Prozent auf 10 Prozent im Vergleich zum Referenzjahr 2018 zu erhöhen. Es handelt sich um Legislativvorschläge, die zunächst durch den Rat und das Europäische Parlament beraten und beschlossen werden müssten. Über eine Umsetzung in den Mitgliedstaaten müssten laut Vorschlag der Europäischen Kommission die Mitgliedstaaten jeweils für ihr Gebiet entscheiden. Ohne die konkrete Gestalt der etwaigen Bestimmungen zu kennen, können die Auswirkungen nach Hektar oder CO₂-Äquivalent nicht verlässlich beziffert werden. Die Bundesregierung hat im Agrarrat vorsorglich ihrer Sorge über die vorgeschlagene Regelung Ausdruck verliehen und der Ratspräsidentschaft auch entsprechende Änderungswünsche übermittelt.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 21/910 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

29. Welche Risiken für Ertragssicherheit und landwirtschaftliche Produktivität ergeben sich nach Kenntnissen der Bundesregierung aus dem Verlust an Biodiversität und den Folgen der Klimakrise?

Die Risiken für Ertragssicherheit und landwirtschaftliche Produktivität, die sich nach Kenntnissen der Bundesregierung aus dem Verlust an Biodiversität und den Folgen des Klimawandels ergeben, sind von der Bundesregierung u. a. in der Strategie zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt 2030 (NBS 2030) sowie in der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) dargestellt. Dabei werden insbesondere Auswirkungen wie verringerte Bestäubungsleistung, erhöhte Anfälligkeit gegenüber Schaderregern, zunehmende Extremwetterereignisse und der Verlust agrarökologischer Resilienz als zentrale Gefahren für die landwirtschaftliche Produktivität benannt. So haben außergewöhnliche Trockenheitsereignisse wie in den Jahren 2018 und 2019 zu großen Produktivitätseinbußen geführt. Wie sich die Niederschlagsverteilung im Klimawandel in den kritischen Wachstumsphasen zukünftig entwickelt, ist jedoch noch mit Unsicherheiten behaftet. Durch die klimatischen Veränderungen kann es aber auch Potentiale zur Produktivitätssteigerung geben: So führt die Erwärmung zu einer Verlängerung der Vegetationsperiode, was zum einen erlaubt, zukünftig Kulturen mit einer längeren Wachstumsphase und entsprechend höherem Ertragspotential anzubauen. Zum anderen kann, bei ausreichender Wasserverfügbarkeit, der Anbau von zwei Kulturen in einem Jahr mit steigender Produktivität möglich werden.

30. Welche Maßnahmen im Hinblick auf die Neuausrichtung der Agrarförderung erörtert die Bundesregierung, um die Verpflichtung Deutschlands aus dem internationalen Weltnaturabkommen „Biodiversitätsrahmen Kunming-Montréal“ zur Halbierung von Pestizidrisiken bis 2030 umzusetzen (vgl. ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834)?

Eine Förderung mitteleinsparender Anwendungstechnik erfolgt derzeit in der GAK über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gemeinsam von Bund und Ländern. Die Umsetzung der Maßnahmen des GAK-Rahmenplans liegt in der Zuständigkeit der Länder. Mögliche darüberhinausgehende Anreizsetzungen werden geprüft.

Möglichkeiten zur Stärkung des Integrierten Pflanzenschutzes werden gegenwärtig unter anderem im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln diskutiert. Die Bundesregierung setzt sich zudem ein für die Stärkung biologischer und anderer alternativer sowie risikoarmer Pflanzenschutzverfahren, die technische Weiterentwicklung von computergestützten Prognosemodellen und die Stärkung der Resistenzzüchtungsforschung.

Des Weiteren wird die Forschung zu digitalen Techniken in der Landwirtschaft gefördert. Dies schließt u. a. auch Forschung zur präziseren Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln oder alternativer Ansätze ein, wie z. B. Hackroboter, sowie den entsprechenden Wissenstransfer in die Praxis. Die Förderung erfolgt u. a. im Rahmen der „Digitalen Experimentierfelder in der Landwirtschaft“, den „Experimentierfeldern als Zukunftsbetrieben und Zukunftsregionen“ sowie zahlreichen KI-Projekten. Weitere Fördermaßnahmen sind vorgesehen.

31. Welchen konkreten Beitrag zum Abbau biodiversitätsschädlicher Subventionen, zu dem sich Deutschland im Weltnaturabkommen „Biodiversitätsrahmen Kunming-Montréal“ verpflichtet hat (vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834), plant die Bundesregierung für den Bereich Landwirtschaft, und will die Bundesregierung die Beihilfe für Agrardiesel langfristig vom Abbau umweltschädlicher Subventionen ausnehmen?

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsziele dafür ein, bestehende Förderstrukturen mit Blick auf mögliche Umwelt- und Biodiversitätswirkungen regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit dem Abbau biodiversitätsschädlicher Subventionen im Einklang mit nationalen und internationalen Vereinbarungen – unter anderem aus dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montréal (GBF) und der Nationalen Biodiversitätsstrategie 2030 (NBS 2030).

Die vollständige Wiedereinführung der Energiesteuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (sog. Agrardieselvergütung) ist Teil des Koalitionsvertrages und wurde als prioritäre Maßnahme im Koalitionsausschuss am 28. Mai 2025 genannt. Diese Maßnahme kann eine finanzielle Entlastung und Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe im Wettbewerb darstellen.

Grundsätzlich werden die für Subventionen eingesetzten Mittel entsprechend der subventionspolitischen Leitlinien in Bezug auf ihre Zielgenauigkeit und Effizienz evaluiert und hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit geprüft.

Anlage 1 zu Frage 4

Antragsjahr 2023 - Auszahlungsstand in Euro/Stand Mai 2025

	Einkommensgrund-stützung (EGS)	Umverteilungseinkommensgrundstützung (UES)	Junglandwirte-einkommensstützung (JES)	ÖR 1a	ÖR 1 b	ÖR 1 c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6 a gesamt	ÖR 6 b gesamt	ÖR 7	gekoppelte Einkommensstützung - ZMK	gekoppelte Einkommensstützung - ZMZ
Bundesland	EGS gesamt	UES gesamt	JES gesamt	ÖR1a gesamt	ÖR1b gesamt	ÖR1c gesamt	ÖR1d gesamt	ÖR2 gesamt	ÖR3 gesamt	ÖR4 gesamt	ÖR5 gesamt	ÖR6 a gesamt	ÖR6 b gesamt	ÖR7 gesamt	ZMK gesamt	ZMZ gesamt
BW	238.703.185	69.435.282	19.504.961	2.190.962	24.132	418	160.612	5.246.510	0	19.523.297	27.402.836	585.642	721.982	4.727.121	2.948.749	5.483.694
BY	535.519.246	170.293.187	47.116.328	3.125.564	6.299	1.533	141.826	14.325.762	230	24.399.017	41.234.906	3.928.575	3.196.467	4.820.891	3.601.438	7.706.963
BB/BE	221.430.572	13.941.436	2.981.662	15.306.824	20.912	0	1.522.996	14.469.820	0	18.816.158	41.498.402	2.938.875	2.104.854	14.949.703	5.917.364	2.003.426
HE	133.160.166	34.369.422	9.310.501	1.666.256	13.795	93	211.494	2.240.215	0	16.419.167	38.534.527	216.669	232.938	3.701.353	3.117.648	3.215.849
MV	227.416.151	12.901.270	3.330.360	7.998.630	15.117	993	437.931	16.377.971	0	13.478.648	22.313.812	269.262	302.263	5.128.827	4.039.836	1.610.103
NI/HB/HH	446.317.938	96.559.594	29.389.186	4.541.807	16.925	0	217.194	2.473.665	0	11.198.805	28.368.436	569.679	1.810.598	5.135.884	4.779.166	3.891.177
NW	253.083.400	69.908.574	16.548.587	1.225.743	14.844	69	239.912	6.328.664	136	12.605.834	17.264.154	251.661	935.935	4.363.303	3.864.580	3.744.225
RP	119.342.819	28.853.756	6.463.728	1.519.382	10.710	83	122.867	883.465	0	7.784.258	16.923.971	513.568	347.881	1.071.410	2.381.631	1.657.565
SL	13.192.752	2.833.697	896.582	195.269	2.801	166	43.184	183.782	0	2.569.658	4.172.561	44.202	101.356	242.663	328.908	134.499
SN	151.921.835	13.192.703	3.227.323	2.731.850	2.488	0	112.856	4.271.647	0	7.174.616	18.172.288	355.492	693.442	1.871.896	2.452.840	1.764.867
ST	196.021.290	11.350.012	3.268.557	7.526.182	1.829	0	294.014	6.578.785	0	7.819.771	24.579.714	2.104.122	672.691	2.834.321	1.746.831	1.391.400
SH	172.533.926	30.942.787	10.754.036	1.074.537	13.051	1.828	153.535	2.718.927	0	7.508.953	21.870.660	2.944.386	1.743.682	1.504.007	2.891.654	4.943.779
TH	131.643.212	7.933.853	2.040.508	2.117.548	12.130	0	126.162	7.880.533	0	11.145.711	31.399.389	334.651	694.508	1.930.526	2.271.065	3.133.175
DE-gesamt	2.840.286.492	562.515.573	154.832.319	51.220.557	155.033	5.183	3.784.583	83.979.745	366	160.443.893	333.735.657	15.056.783	13.558.594	52.281.904	40.341.708	40.680.721

Anlage 2 zu Frage 4

Antragsjahr 2024 - Auszahlungsstand in Euro/Stand Mai 2025

	Einkommens-grund-stützung (EGS)	Umverteilungseinkommens-grund-stützung (UES)	Junglandwirte-einkommens-stützung (JES)	ÖR 1 a	ÖR 1 b	ÖR 1 c	ÖR 1 d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6 a	ÖR 6 b	ÖR 7	gekoppelte Einkommens-stützung - ZMK	gekoppelte Einkommens-stützung - ZMZ
Bundesland	EGS gesamt	UES gesamt	JES gesamt	ÖR1a gesamt	ÖR1b gesamt	ÖR1c gesamt	ÖR1d gesamt	ÖR2 gesamt	ÖR3 gesamt	ÖR4 gesamt	ÖR5 gesamt	16.10.2024	16.10.2024 -	ÖR7 gesamt	ZMK gesamt	ZMZ gesamt
BW	219.070.490	64.963.311	17.548.536	12.308.305	67.335	34	125.978	6.099.644	0	14.088.778	27.321.523	562.452	605.954	4.357.585	3.067.177	5.926.392
BY	492.020.197	159.553.439	44.587.086	35.494.342	45.103	311	150.091	19.500.361	1.108	21.931.125	69.636.083	4.384.739	3.422.587	5.854.676	3.668.070	7.770.957
BB/BE	202.669.787	12.939.454	2.573.050	22.922.151	79.717	26	1.320.576	23.539.541	148	13.920.304	48.712.822	3.581.955	2.266.749	13.864.966	5.723.632	2.098.597
HE	122.175.282	32.115.258	8.570.542	8.079.202	46.329	71	194.760	3.762.154	0	13.044.555	44.765.376	235.167	223.021	3.549.629	3.042.503	3.055.581
MV	209.555.075	12.088.524	2.815.896	20.689.667	81.866	340	434.595	21.088.039	0	11.375.105	27.164.605	281.982	356.418	5.311.456	3.977.121	1.587.770
NI/HB/HH	410.006.361	89.295.359	29.782.231	35.062.142	420.877	218	267.670	5.792.713	3.885	10.520.706	37.653.747	1.028.165	2.030.332	6.097.629	4.807.964	4.042.177
NW	231.862.691	65.299.045	14.639.811	19.227.877	120.032	104	267.119	7.563.943	950	10.434.412	25.133.847	268.379	927.497	3.700.555	3.970.764	4.097.976
RP	109.384.243	26.979.492	5.849.790	5.916.169	41.170	23	150.078	3.441.538	0	6.463.600	21.292.505	511.419	313.087	1.002.184	2.384.804	1.829.549
SL	9.148.835	2.025.759	652.590	501.816	13.032	0	45.800	161.239	0	1.210.923	4.131.174	56.350	66.838	165.978	230.934	107.214
SN	139.978.376	12.413.830	2.985.194	11.344.835	37.068	0	136.155	8.508.638	419	5.736.351	17.416.202	477.010	694.781	1.948.483	2.447.921	1.712.493
ST	180.106.339	10.499.704	3.034.915	20.253.319	31.066	0	299.446	13.855.304	0	5.963.409	28.794.332	1.508.953	634.938	2.518.699	1.759.956	1.453.031
SH	158.574.428	28.672.139	10.265.006	8.065.911	123.247	119	212.657	6.474.056	491	6.467.791	32.908.698	3.170.034	1.777.576	1.457.717	2.871.823	4.448.994
TH	121.138.718	7.603.534	1.964.778	9.385.640	56.585	649	142.422	12.013.416	94	9.182.821	32.243.899	532.440	857.289	1.836.745	2.364.812	3.167.956
DE-gesamt	2.605.690.820	524.448.850	145.269.426	209.251.376	1.163.426	1.896	3.747.344	131.800.585	7.094	130.339.880	417.174.813	16.599.047	14.177.066	51.666.301	40.317.482	41.298.688

Anlage 3 zu Frage 6**Inanspruchnahme der Ökoregelungen 2024 gemessen an der indikativen Mittelzuweisung**

Intervention	Teilinterventionen	Inanspruchnahme in %
ÖR 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität auf Ackerland	a) nicht produktive Flächen	90,90
	b) Blühstreifen auf Ackerland	3,50
	c) Blühstreifen auf Dauerkulturen	0,25
	d) Altgrasstreifen auf DGL	4,40
ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen		80,50
ÖR 3: Agroforst		0,36
ÖR 4: Extensivierung DGL		65,01
ÖR 5: Kennarten		254,77
ÖR 6: PSM-Verzicht	a) Ackerland, Dauerkulturen	18,65
	b) Grünfutter, Ackerfutter (Ackerland)	66,17
ÖR 7: Natura 2000		96,87

Anlage 4 zu Frage 8

Vorläufige Antragszahlen 2025 der Tiere und Hektare je Teilintervention

Land	Einkommens-grund-stützung	Umverteilungs-einkommens-stützung	Einkommen-stützung Junglandwirte *Innen	Zahlungen für Mutterkühe	Zahlungen für Mutterschafe und Mutterziegen	ÖR 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität auf Ackerland			ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen	ÖR 3: Agroforst	ÖR 4: Extensivierung DGL	ÖR 5: Kennarten	ÖR 6: PSM-Verzicht		ÖR 7: Natura 2000	
	Hektar	Hekar	Hektar	Tiere	Tiere	Hektar	Hektar	Hektar					Ackerland, Dauerkulturen	Grünfutter, Ackerfutter (Ackerland)		
BW	1.391.874	966.198	151.745	38.912	169.438	15.128	624	6	516	110.914	7	147.204	113.626	3.367	12.015	110.091
BY	3.119.298	2.342.417	373.445	45.472	218.164	37.442	438	2	766	370.070	13	251.545	479.384	32.694	71.564	138.205
BB & BE	1.290.959	198.771	26.099	66.531	60.271	51.667	537	0	3.482	468.974	38	137.400	227.540	27.567	49.900	410.249
HE	779.388	485.388	74.578	39.347	93.898	12.737	357	0	755	83.157	3	144.772	197.942	1.545	4.626	90.672
MV	1.331.578	184.242	26.489	47.547	43.639	40.607	643	5	1.313	382.638	9	127.888	149.845	2.131	7.145	194.604
NI & HB & HH	2.606.823	1.339.539	283.904	58.530	127.209	44.039	2.768	6	1.065	146.474	33	140.061	172.276	6.513	43.575	172.742
NW	1.478.624	973.338	124.660	48.338	115.967	21.124	729	0	580	140.200	8	111.398	142.892	1.814	17.188	87.044
RP	692.471	400.184	74.245	30.808	51.840	12.474	260	0	447	83.707	0	86.632	99.759	4.055	5.621	24.221
SL	74.951	39.910	8.382	4.222	4.349	977	45	1	120	6.625	0	20.598	21.595	584	1.664	4.962
SN	892.315	189.674	30.339	29.027	52.125	17.487	305	1	344	183.887	34	62.380	84.775	4.177	17.219	56.073
ST	1.142.531	161.249	27.085	21.250	45.509	38.283	341	1	873	310.287	3	64.923	139.426	14.012	15.885	69.830
SH	1.005.893	431.322	90.430	35.313	136.104	9.428	740	1	639	124.253	4	75.717	171.548	19.388	36.119	37.943
TH	771.038	116.056	18.157	28.911	86.402	16.510	338	2	170	219.330	0	97.931	138.641	3.026	18.213	54.689
D*	16.577.743	7.828.287	1.309.558	494.208	1.204.915	317.904	8.124	26	11.068	2.630.515	152	1.468.449	2.139.249	120.871	300.733	1.451.325

Anlage 5 zu Frage 26

Jahr	Bundesland	Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Hektar	Fläche Dauergrünland in Hektar	Anteil Fläche Dauergrünland an landwirtschaftlich genutzter Fläche in Prozent
2015	Baden-Württemberg	1.424.100	548.300	39
2024	Baden-Württemberg	1.393.500	544.100	39
2015	Bayern	3.153.600	1.071.200	34
2024	Bayern	3.100.700	1.049.700	34
2015	Berlin	2.000	700	35
2024	Berlin	1.900	800	42
2015	Brandenburg	1.321.700	296.300	22
2024	Brandenburg	1.292.100	305.200	24
2015	Bremen	8.500	6.700	79
2024	Bremen	7.800	6.200	79
2015	Hamburg	14.400	6.700	47
2024	Hamburg	14.000	6.500	46
2015	Hessen	769.500	290.800	38
2024	Hessen	766.600	301.400	39
2015	Mecklenburg-Vorpommern	1.346.200	263.900	20
2024	Mecklenburg-Vorpommern	1.347.000	272.500	20
2015	Niedersachsen	2.604.700	685.600	26
2024	Niedersachsen	2.578.500	680.000	26
2015	Nordrhein-Westfalen	1.457.100	391.700	27
2024	Nordrhein-Westfalen	1.492.300	413.100	28
2015	Rheinland-Pfalz	705.400	225.300	32
2024	Rheinland-Pfalz	708.900	252.900	36
2015	Saarland	77.200	39.900	52
2024	Saarland	71.400	38.100	53
2015	Sachsen	903.200	188.000	21
2024	Sachsen	895.200	189.700	21
2015	Sachsen-Anhalt	1.173.400	174.500	15
2024	Sachsen-Anhalt	1.148.400	171.400	15
2015	Schleswig-Holstein	989.400	320.300	32
2024	Schleswig-Holstein	977.900	315.600	32
2015	Thüringen	780.300	167.300	21
2024	Thüringen	772.600	167.100	22

Anlage 6 zu Frage 27

Jahr	Bundesland	Landwirtschaftlich genutzte Fläche in Hektar	Fläche Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen) in Hektar	Anteil Fläche Weiden an landwirtschaftlich genutzter Fläche in Prozent
2015	Baden-Württemberg	1.424.100	152.800	11
2024	Baden-Württemberg	1.393.500	151.500	11
2015	Bayern	3.153.600	304.800	10
2024	Bayern	3.100.700	310.700	10
2015	Berlin	2.000	300	15
2024	Berlin	1.900	400	21
2015	Brandenburg	1.321.700	216.800	16
2024	Brandenburg	1.292.100	204.900	16
2015	Bremen	8.500	5.400	64
2024	Bremen	7.800	5.000	64
2015	Hamburg	14.400	6.000	42
2024	Hamburg	14.000	4.200	30
2015	Hessen	769.500	159.100	21
2024	Hessen	766.600	105.200	14
2015	Mecklenburg-Vorpommern	1.346.200	198.500	15
2024	Mecklenburg-Vorpommern	1.347.000	192.900	14
2015	Niedersachsen	2.604.700	599.300	23
2024	Niedersachsen	2.578.500	527.200	20
2015	Nordrhein-Westfalen	1.457.100	164.200	11
2024	Nordrhein-Westfalen	1.492.300	146.200	10
2015	Rheinland-Pfalz	705.400	156.300	22
2024	Rheinland-Pfalz	708.900	164.600	23
2015	Saarland	77.200	17.600	23
2024	Saarland	71.400	17.900	25
2015	Sachsen	903.200	123.000	14
2024	Sachsen	895.200	117.800	13
2015	Sachsen-Anhalt	1.173.400	124.700	11
2024	Sachsen-Anhalt	1.148.400	117.900	10
2015	Schleswig-Holstein	989.400	288.800	29
2024	Schleswig-Holstein	977.900	231.300	24
2015	Thüringen	780.300	133.500	17
2024	Thüringen	772.600	130.000	17

